

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 2013

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Teisendorf
(Kostensatzung) 1

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger für das Jahr 2013 2

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Teisendorf (Kostensatzung)

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1

Der Markt Teisendorf erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 7. Januar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 4 vom 22. Januar 2002 außer Kraft.

Teisendorf, den 6. Mai 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Anlage:

- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)-

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlung	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 bis 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000 001	<p>Anordnungen für den Einzelfall</p> <p>Beglaubigungen¹:</p> <p>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenem Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <p>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind</p> <p>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind</p>	<p>15 bis 600 €</p> <p>0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p>Bescheinigungen</p> <p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</p> <p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p>	<p>kostenfrei (vgl. Bek. vom 2.8.2000, AllMBI. S. 571, zuletzt geändert durch Bek. vom 14.5.2009, AllMBI. S. 175)</p> <p>5 bis 75 €</p>
	003	<p>Einsicht in Akten und amtlichen Bücher</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, die Gewährung von Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	<p>0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €</p>
	004	<p>Fristverlängerungen</p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p> <p>5 bis 60 €</p>
	005	<p>Zweitschriften:²</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
	006	<p>Niederschriften:</p>	<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	007	Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen 1. Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 2. Farbausdrücke je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.	0,50 €, ab 5. Seite 0,30 € 1,00 €, ab 5. Seite 0,70 € 1,00 €, ab 5. Seite 0,50 € 1,50 €, ab 5. Seite 1,00 €
	008	Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (e-Mail, Datenträger)	5 bis 10 €
	009	Benutzung des gemeindlichen Archivs Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs a) für Zwecke der Kommunalverwaltung b) der Bildung c) allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient. Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivgutes im gemeindlichen Interesse liegt. Gebühr für die Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft Kopien, Abzüge, e-Mail, Abgabe auf Datenträger	je angefangene halbe Stunde 17 € Kosten nach den Tarif-Nr. 001 - 008
02		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendungen der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) 1/2 der Pfändungsgebühr nach Art. 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €. 12,50 bis 200 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
03	031	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge ³	5 bis 150 €
1 11		Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴	15 bis 600 €
12	120	Feuerbeschau Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBF)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBF)	15 bis 1.000 €
6 61		Bau- und Wohnungswesen Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 5)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) ⁵	25 €
	617	Prüfung eines Entwässerungsplanes nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Teisendorf (Entwässerungssatzung –EWS-)	50 bis 500 €
	618	Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		1. Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO) 2. vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO) auf Antrag des Bauherrn	kostenfrei 50 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7 70		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen⁶	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁷	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Ver- pflichtung	10 bis 600 €
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁸	10 bis 150 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, ab dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden –BayRS 2010-1-1-I vom 5.5.2003, GVBl. S. 528- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3 AO.

- ⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ⁶ Gilt für Tarifgruppe 7
- ⁷ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ⁸ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Bek. Nr. 2

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Anger folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.464.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.705.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 300 v.H. |
| B) für sonstige Grundstücke | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Anger, den 19. April 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).